

UNTERHALTUNGSMUSIK

Tarif für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Musikern

Tarif U-V

01.07.2025 (20)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-V finden - unabhängig von der Art der Veranstaltung und unabhängig in welchem Zusammenhang die Musikaufführung stattfindet - für Einzelaufführungen mit Musikern mit Veranstaltungscharakter Anwendung. Sie gelten nicht bei Konzerten (U-K), nicht für bühlenmäßige Aufführungen (U-Büh), nicht für Tanzlokale (U-T) sowie nicht bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten u. ä. Veranstaltungen ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag, die im Freien stattfinden (U-ST).

2. Berechnung

Die Vergütungssätze in Abschnitt II werden je Aufführung bzw. Veranstaltung berechnet. Sollte die Aufführung / Veranstaltung länger als 24 Stunden andauern, wird jeder Kalendertag als eigene Veranstaltung berechnet. Die Vergütungssätze in Abschnitt II gelten für Aufführungen mit einer Gesamtdauer von bis zu 8 Stunden. Bei Aufführungen, die länger als 8 Stunden dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 25 % der jeweiligen Basisvergütung (ohne Zeitzuschlag) je weitere 2 Stunden.

Veranstaltungspausen, die länger als 15 Minuten dauern, werden bei der Berechnung der Zeitdauer abgezogen.

Die Größe des Veranstaltungsraumes wird von Wand zu Wand (inkl. Ein- und Aufbauten) zuzüglich der Flächen von Emporen, Balkonen u. Ä. gemessen, sofern diese Nutzungsbestandteile der Veranstaltung sind.

Sponsoring bzw. sonstige geldwerte Vorteile

Weitere durch die Veranstaltung erzielte geldwerte Vorteile, wie z.B. Einnahmen durch Werbung und/oder Sponsoring sowie hiermit vergleichbare Zuwendungen an den Veranstalter werden bei der Vergütung berücksichtigt. Dies gilt jedoch nur, soweit sie steuerpflichtige Umsätze im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellen und/oder Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind bzw. diese ersetzen.

Sachzuwendungen zählen zu den geldwerten Vorteilen. Nicht zu den geldwerten Vorteilen zählen Medien-kooperationen. Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.

Für geldwerte Vorteile in diesem Sinne wird ein Zuschlag von 10 % auf die Pauschalvergütungen erhoben.

3. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

4. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.

II. VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Vergütungssatz je Aufführung/Veranstaltung

Vergütung je Aufführung / Veranstaltung in EUR		
Größe des Veranstaltungsraumes	Mindestvergütung oder bei bis zu 1,69 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt	je weitere 0,85 EUR Netto-Eintrittsgeld ¹ / sonstiges Entgelt
bis 100 qm	29,30	8,40
bis 200 qm	58,60	16,80
bis 300 qm	87,90	25,20
bis 400 qm	117,20	33,60
bis 500 qm	146,50	42,00
je weitere 100 qm	29,30	8,40

¹ Das Netto-Eintrittsgeld ist der Kartenpreis abzüglich enthaltener Umsatzsteuer und abzüglich evtl. Vorverkaufs- und Systemgebühren.

Als Bemessungsgrundlage wird bei unterschiedlichen Eintrittsgeldern jeweils das höchste Netto-Eintrittsgeld berücksichtigt.

Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von bis zu 64,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Netto-Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.

Bei Veranstaltungen mit einem Netto-Eintrittsgeld von mehr als 64,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.

Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 11,89 % des tatsächlichen Netto-Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen.

III. BESONDERE VERGÜTUNGSSÄTZE

1. Musikaufführungen zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen oder ähnlichen Veranstaltungen

Für Aufführungen bzw. Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Produktpräsentationen etc.) oder Werbeveranstaltungen mit freiem Zutritt für die Bevölkerung, bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt II wie folgt:

Die Netto-Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, etc. ohne Umsatzsteuer) werden durch die Anzahl der Gäste dividiert. Die zugrunde zu legende Raumgröße berechnet sich abweichend von Ziffer I2 letzter Satz, indem für jeweils 150 Gäste jeweils 100 qm angenommen werden.

2. Musikaufführungen bei Umzügen

EUR 29,30 je mitwirkender Kapelle bzw. Spielmannszug

3. Musikaufführungen bei Modenschauen

Für Modenschauen werden die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 je Veranstaltung berechnet. Für weitere Modenschauen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsplatz durchgeführt werden und weniger als 60 Minuten andauern, ermäßigen sich die Vergütungssätze nach Ziffer II 1 um 50 %. Bei Modenschauen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Modenschau mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

IV. NACHLÄSSE

1. Jahrespauschalvertrag

Es besteht die Möglichkeit, für ein Kalenderjahr Jahrespauschalverträge zu schließen. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze ein Vertragsnachlass wie folgt eingeräumt:

- bis 10 Veranstaltungen: Kein Nachlass
- ab der 11. Veranstaltung: 10 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;
- ab der 31. Veranstaltung: 14,5 % Nachlass, gerechnet ab der 1. Veranstaltung bei jährlicher Vorauszahlung;

Die Gewährung des Vertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

Nachlässe von mehr als 10 % können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Bei halbjährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 5 %.

2. Sondernachlässe

a) Veranstaltungen mit religiöser, kultureller oder sozialer Zweckbestimmung (§ 39 Abs. 3 VGG)

Veranstaltungen, die religiösen, kulturellen oder sozialen Belangen dienen und die nachweislich keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen, erhalten einen Nachlass von 15%.

Dieser Nachlass wird unter den vorgenannten Voraussetzungen insbesondere gewährt für

- Veranstaltungen der Brauchtumspflege von Karnevalsvereinen, Trachtenvereinen, Schützenvereinen, Sportvereinen, Musikvereinen,
- Kinder- oder Seniorenveranstaltungen,
- Jugendtanzveranstaltungen, die im Rahmen der Jugendbetreuung für Jugendliche unter 21 Jahren durchgeführt werden, soweit nur alkoholfreie Getränke ausgegeben werden und von den Besuchern ein Netto-Eintrittsgeld von nicht mehr als 4,21 EUR erhoben wird.
- Veranstaltungen der freien Wohlfahrtspflege.
- Für Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine nach Abschnitt II, die keine wirtschaftlichen Ziele verfolgen und bei denen der Sport im Vordergrund steht, wird ein Sondernachlass in Höhe von 15 % eingeräumt.

b) Benefizveranstaltungen

Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die zugrundeliegende tarifliche Vergütung gewährt, wenn:

- der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätigem Zweck“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
- eine Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass diese voll umfänglich auf ihre Gage verzichten;
- der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg bzw. Überweisungsträger vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufließt;
- eine detaillierte Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
- die Veranstaltung vor ihrer Durchführung bei der GEMA als Benefizveranstaltung angemeldet und die erforderlichen Nachweise innerhalb von 6 Wochen nach deren Durchführung vorgelegt werden.

Als zu berücksichtigendes Eintrittsgeld wird bei Benefizveranstaltungen jener Netto-Betrag zugrunde gelegt, der vom Veranstalter nicht als Spende an die zu unterstützende(n) Einrichtung(en) weitergegeben wird.

c) Versammlungen und Kundgebungen

Für Musikaufführungen bei Versammlungen und Kundgebungen wird ein Nachlass von 25 % eingeräumt.

Die o. g. Sondernachlässe werden nicht kumuliert eingeräumt.

3. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

V. EINREICHUNG VON MUSIKFOLGEN BZW. SETLISTS

Gemäß § 42 Absatz 2 Satz 1 VGG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung dargebotenen Werke (Musikfolge bzw. Setlist) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nach, werden zusätzlich 10 % der tariflichen Vergütung unter Berücksichtigung tariflicher Zu- und Abschläge in Rechnung gestellt. Etwaige Gesamtvertragsnachlässe werden dabei von der Berechnungsbasis ausgenommen und nicht berücksichtigt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bzw. Setlist bleibt hiervon unberührt.

VI. ANGEMESSENHEITSREGELUNG

Für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt II.

A)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Personenkapazität des Veranstaltungsraumes geringer ist als die diesbezüglich tarifliche Berechnungsgrundlage, wird auf entsprechenden Antrag die tatsächliche Kapazität zu Grunde gelegt. Die GEMA berechnet als Vergütung 11,89 % nach der Formel: gewichtetes durchschnittliches Netto-Eintrittsgeld * Personenkapazität. Ein evtl. Arrangement-Preis wird dabei so berücksichtigt, wie unter II. 1 genannt.

Berechnungsgrundlage sind insbesondere Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstige Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II. nicht unterschreiten.

B)

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Nettoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 39 Abs. 1 S. 1 VGG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze gem. Abschnitt II steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

- 1.1. Als Vergütung werden 11,89 % der Netto-Eintrittsgelder und/oder sonstigen Entgelte wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse, die unmittelbar zur Finanzierung der Veranstaltung dienen, berechnet. Ein evtl. Arrangement-Preis wird dabei so berücksichtigt, wie unter II. 1 genannt.

Auf diese Vergütung wird keinerlei Nachlass gewährt.

Die Vergütung kann die Mindestvergütung der Vergütungssätze II., ggf. zuzüglich Zeitzuschläge und Zuschläge aus weiteren genutzten Urheberrechten, nicht unterschreiten.

- 1.2. Der Antragsteller hat der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu – soweit Belege erteilt zu werden pflegen – Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.
- 1.3. Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 1.2 ist dem Antrag beizufügen.
- 1.4. Für den Fall, dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 1.2 und 1.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt II der vorliegenden Vergütungssätze U-V zugrunde.

Ein grobes Missverhältnis ist dann gegeben, wenn die in Rechnung gestellte Pauschalvergütung 11,89 % der Nettokartenumsätze aus den Eintrittsgeldern zzgl. sonstiger Entgelte übersteigt.